Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

Band: 22 (1928)

Heft: 13-14

Rubrik: Fürsorge für Taubstumme und Gehörlose

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Während in den Vorjahren den Renovationsarbeiten an den Gebäulichkeiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, legten wir im Berichtsjahr mehr Gewicht auf die Melioration von Garten- und übrigem Kulturland. Diese bestunden vorherrschend aus Rigolen und Ausgraben von Findlingen, die sich bei der Bodenbearbeitung stets störend bemerkbar machten.

Mit der beständig wachsenden Pfleglingszahl mußte zur Neuanschaffung und Auffrischung von gewissen Mobiliargegenständen geschritten werden, was mit bedeutenden Kosten verbun-

den war.

Der landwirtschaftliche Betrieb umfaßt (ohne Hauß- und Hofplaß) eine Fläche von schwach 10 Jucharten Kulturland, wovon 8 Jucharten Eigentum und 2 Jucharten Pachtland sind.

Unser Viehstand besteht aus 4 Kühen, 1 Kind, 1 Zuchtsalb, 1 Zuchtschwein, 3 Mast = schweinen und 45 Stück Federvieh. Der Gesundheitszustand war während des ganzen

Jahres befriedigend.

Durch stetes Verbessern des Bodens und zweckmäßige Anlage der Kulturen gelang es, die Erträgnisse von Jahr zu Jahr zu steigern. Trot dem erlittenen Hagelschaden und den wachsenden Pflegetagen konnten wir unsere 36köpfige Familie während fast 6 Monaten mit eigenen Nahrungsmitteln versorgen.

Unsere 4 Kühe, wovon eine jedoch nach dem Hagelschlag im August verkauft wurde, spendeten uns in den 12 Monaten total 12,519 Liter Milch. Von den 3 im Laufe des Jahres gestorenen Kälbern wurden 2 gemästet und verstauft, während das eine zur Aufzucht bestimmt ist.

Die drei gemästeten Schweine wurden für den eigenen Haushalt geschlachtet und größtensteils geräuchert. Auf diese Weise können wir bei wenigstens dreimaliger Fleischverabreichung pro Woche etwas mehr als die Hälfte des Bestarfes selbst decken.

Kund 6 Jucharten unseres Heimwesens dienten dem Futterbau. Der Futterertrag reichte jedoch nicht ganz aus, es mußten im Frühjahr 14 q

heu zugekauft werden.

Frühjahr und Vorsommer waren für die Vegetation recht günftig, die Kulturen stunden alle üppig und der Obstansatz war vielversprechend. Umso schmerzlicher tras unsere Gesgend dann am 2. August ein surchtbarer Hagelschlag, der uns schweren Schaden zusügte. Von den meisten Kulturen waren 80 bis 90 % vernichtet. Ein Dutend unserer 10jährigen Apfels

hochstämme fielen der Katastrophe zum Opfer, die Ziegeldächer, Fensterscheiben und etliches Mobiliar wurden arg in Mitleidenschaft gezogen.

Der Betrieb unserer Heimindustrieen ift stets

noch im Wachsen begriffen.

Vorab erfreut sich die Schusterei eines

regen Umsates.

Die Korbflechterei, die 3 Pfleglinge und zeitweise den Aufseher beschäftigt, hat sich tüchtig aus den Anfängen empor gearbeitet. Ihre Produkte finden stets den gewünschten Absat.

Das Flechten von Baumbändern und das Knüpfen von Marktneten wird hauptsfächlich zur Winterszeit und bei anhaltendem Regenwetter ausgeführt. Diese Handarbeiten, die bei unsern Männern beliebt sind, haben sich gut bewährt. Auch diese Artikel konnten bis zur Stunde stets abgesetzt werden.

Im Vertrauen auf Gott, der dieses Werk der Nächstenliebe geschaffen und sicherlich auch erhalten wird, blicken wir trot finanzieller Schwierigkeiten hoffnungsfroh in die Zukunft.

Auszug aus der Jahresrechnung 1927.

1. Seimbetrieb.

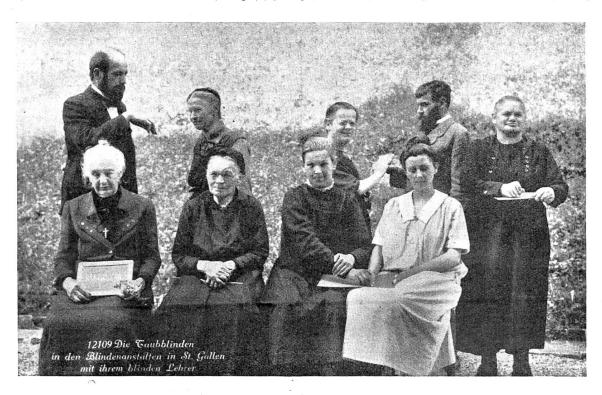
21 %
Einnahmen: Fr.
Kostgelder der Pfleglinge 20,991.35
Aus Land, Stall und Werkstätten 7,298.05
Verschiedenes 576.30
Fr. 28,865. 70
Ausgaben:
Nahrungsmittel 12,445.70
Löhne
Andere Unkosten 6,229. —
Fr. 25,945. 70
2. Bilanz bes Stiftungsvermögens.
Aktiven 188,263.39
Passiven
Reines Stiftungsvermöge & Fr. 69,734. 39

Fürsorge für Taubstumme und Gehörlose

Ans dem Jahresbericht des Zentralvereins für das Blindenwesen.

Unsere Taubblinden-Fürsorge ist noch in den Anfängen begriffen. Durch Aufrufe in religiösen Blättern, durch Zirkularschreiben an Gemeindekanzleien, Pfarrämter und Asple aller Art bemühen wir uns, nach und nach alle in der Schweiz ansäßigen Dreisinnigen zu ermitteln. Die Taubblinden in der deutschen Schweiz lassen wir durch einen blinden Lehrer in Sankt Gallen aufsuchen, welcher den Verpflegern derselben die Verständigungsmittel für Taubblinde erklärt und sowohl Taubblinde wie Verpfleger in deren Gebrauch unterweist. Mit dem Unterricht der Taubblinden in der französischen

wart von zahlreich geladenen Gästen seierlich eröffnet. Zunächst verbreitete sich der Redner über das betrübliche Schicksal Gehörloser, die zumeist unter der Arbeitslosigkeit zu leiden haben. Da greise das Lehrlingsheim ein, indem es den aus der Schule Entlassenen ein Heim bietet und sie so ausdiden läßt, daß sie sich später selbst fortsinden. Die Taubstummen sollen so ausgebildet werden, daß sie



Schweiz beauftragten wir ein halbblindes Fräulein in Laufanne.

In den oftschweizerischen Blindenanstalten befinden sich zurzeit 8 Taubblinde. Einigen derselben wird vom blinden Taubblindenlehrer mit großem Erfolg Unterricht erteilt.

Für die Taubblinden konnten Fr. 1485.—
aufgewendet werden. Der Vertrieb des Büchsleins "Die große Schranke, Taubblind" versfaßt vom blinden Gebhard Karst, hat einen schönen Ertrag abgeworsen, der zusammen mit dem Kapital der ungenannt sein wollenden Dame mit der Zeit so viel Zinsen abwersen wird, als die Taubblindenfürsorge Mittel ersheischt. Dieser neueste Zweig unserer Blindensfürsorge wird dem Wohlwollen der Blindensfreunde ganz besonders empsohlen.

Tehrlingsheim für Taubstumme in Dresden. Am 9. Mai wurde dieses Heim vom Fürsorgesverein für Taubstumme Ostsachsen in Gegens mit den Hörenden konkurrieren können. Das Heim soll auch das Familienhaus ersetzen, es sei traulich, freundlich und einladend, echt familienartig, weshalb auch vermieden sei, allerlei Werkstätten einzurichten.

Der Redner schilberte dann die Schwierigsteiten der Gründung und dankte dem Volksbildungsministerium, daß es den Platz geschenkt, und dem Arbeitssund Wohlsahrtsministerium, daß es Mittel zum Bau bewilligt habe. Ferner dankte er dem Fürsorgeverein für Taubstumme Oftsachsen, der auch Mittel beigesteuert habe.

Darauf überbrachte Ministerialrat Ristau die Glückwünsche der beiden genannten Ministerien und betonte, daß bei der Herstellung Liebe, Sorgfalt und Verständnis öbgewaltet haben und daß das Heim auch den Anschauungen der modernen Jugend entspreche. Möchten in dem Heim ständig Freude, Frohsinn und Heimatsinn herrschen. Lehrer Richter, der an der Spite

der Dresdner Lehrlingsheime (für Hörende) steht, übergab zahlreiche Bücher, die die jungen Menschen dieser Heine als Grundstock einer Bibliothek gestilltet Fetter

stiftet hatten.

Daran schloß sich eine Besichtigung des Heimes, in dem der Grundsatz durchgeführt worden ist, feine Massenzusammenlegung zu schaffen, sondern "kleine Familien" zu bilden, indem nur zwei oder vier Knaben in einem Zimmer zusammen wohnen und schlafen. Die Käume selbst machen in ihren zarten, lichten Farben, hübschen Möbeln und eingebauten Schränken einen sympathischen Eindruck. Ein großer Garten bietet reichlich Erholungsmöglichkeiten.

Der Taubstumme im Schweizer Recht.

Vortrag von **Dr. jur. Klava Kaiser**, gehalten an der Basler Tagung für Taubstummenpflege am 12. Juni 1928.

I. Ginseifung.

Das Recht, als die im Staate verankerte Ordnung des Gemeinschaftslebens, umfaßt alle Glieder dieser Gemeinschaft, selbständige wie unselbständige, und greist mit seinen Satungen in ihr Leben ein. Da rechtsertigt sich die Frage, ob, und wenn ja, inwieweit sich die allgemeine Rechtsordnung der besonderen Interessen einer Gruppe von Menschen angenommen hat, für deren Wohl wir alle hier uns einsetzen: der Taubstummen.

Wohl bildet die Allgemeingültigkeit ein Hauptmerkmal allen Rechtes; dies schließt jedoch von jeher nicht aus, daß der Staat als Gesetzgeber irgendwelche Gruppen von Menschen besonders ins Auge faßt und Spezialgesetz für sie erläßt. Denken wir zum Beispiel an die Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter oder an die zum Schutze der Mieter in der Zeit der Mietnot. In den meisten oder in allen solchen Fällen von Sondergesetzgebung haben wesentliche Existenzbedürfnisse im Interesse der Allgemeinheit wie der betreffenden Gruppe zum Erlaß jener Gesetz geführt. Der besondere Schutz ist der Zweck der meisten Sondergesetze.

Was nun unsere Taubstummen anbetrifft, die ja in die große Gruppe der "Anormalen" gehören, so ist leicht nachzuweisen, daß es sowohl in ihrem Lebensinteresse als auch im Interesse der Gesamtheit liegt, daß besondere Schutzesetze sich mit ihnen besassen. Dennoch besitzen wir heute noch kein eigentliches "Anormalengeset", ebensowenig eine eigentliche ein-

heitliche, nach gewissen Hauptgrundzügen orien= tierte Gesetzgebung für Anormale. Vielmehr müssen wir, wenn wir wissen wollen, ob und inwiefern Sonderbestimmungen für Anormale und insbesondere Taubstumme bestehen, die eidgenössischen Gesetze wie auch die kantonalen Gesetzeserlasse durchsuchen, um die darinnen ohne Zusammenhang untereinander zerstreuten Sondergesetzu finden. Es versteht sich von selbst, daß wir im engen Rahmen eines Vor= trags keine vollständige Uebersicht über die Stellung des Taubstummen im Schweizer Recht bieten können. Auch auf eingehende geschicht= liche Darlegungen müssen wir verzichten. Aber wir wollen versuchen, auf die für sein praktisches. sein Werktagsleben wichtigsten Punkte und auch auf einige gesetzgeberische Postulate für die Taub= stummengesetzgebung kurz hinzuweisen.

Dabei müssen wir vorausschicken, daß wir unter "Taubstummen" nicht schlechtweg das= felbe verstehen, wie der Mediziner. Während nämlich der Mediziner als Taubstummheit be= zeichnet "einen angeborenen oder frühzeitig erworbenen Defekt des Hörvermögens, infolgedessen der davon Betroffene die Sprache in der gewöhnlichen Weise nicht zu erlernen vermag oder den bereits vorhandenen Sprachenschat wieder verloren hat", bestimmt die Juris= prudenz und damit auch die Gesetzgebung ihren Begriff unabhängig davon nach den Erforder= nissen des täglichen Lebens. Da besonders die von Geburt an Tanbstummen häufig größere Hörreste ausweisen als die Ertaubten, besteht in klinischer Hinsicht kein prinzipieller Unterschied zwischen Taubstummen und hochgradig Schwerhörigen; wohl aber scheidet sie die Juris= prudenz; denn dadurch, daß das taubstumme Kind die Flüstersprache bis 25 cm vom Ohre entfernt versteht, das schwerhörige Kind jedoch auch bei einer größeren Distanz, kann letteres, das schwerhörige Kind, auf normalem Wege, d. h. durch das Gehör, das Sprechen erlernen, das taubstumme Kind aber wird ohne rechtzeitig einsetzenden Spezialunterricht stumm werden. Andererseits kann beim ausgebildeten Taub= stummen, der, wie heute üblich, die Lautsprache erlernt hat, nicht medizinisch, wohl aber juristisch, die Taubstummheit als dahingefallen betrachtet werden, sobald die volle Kenntnis der Laut= sprache und des Lippenlesens das betreffende Individuum befähigt, am täglichen Verkehr felb= ständig teilzunehmen; juristisch aber nicht medi= zinisch gilt der ausgebildete Taubstumme wie ein Tauber.